

Absender: *siehe Blatt 1 n. 2*

52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Hürtgenwald, den 15. 3. 2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Sammelunterschriftenliste vom 15.03.2016:

Insgesamt

26 Unterschriften,

hiervon 8 unvollständig, da ohne Anschrift und nicht eindeutig ermittelbar,
daher nicht berücksichtigungsfähig

19 Personen mit vollständigen Angaben

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.
52393 Hürtgenwald

Hürtgenwald, 13.03.2016

Gemeinderat Hürtgenwald
August-Scholl Str. 5
52393 Hürtgenwald



*Erhalten: 16.7.16,
12. Juli 16*

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Ratsmitglieder der Gemeinde Hürtgenwald,

mit diesem Schreiben möchte ich, von meinem Recht Gebrauch machen, o.g. Beschwerde gegen die geplante Grundsteuer B Erhöhung auf 950% einzureichen.
Dieser wie Sie es gegenüber der Presse formulierten „schmerzhafter Schritt“ ist für Sie unumgänglich, aber sicherlich für viele Bürger dieser Gemeinde mehr als „schmerzhaft“. Sparmaßnahmen und Steuererhöhungen sind in der Zukunft unumgänglich aber sie sollten auch für den Bürger verhältnismäßig bleiben.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.